

## B E G R Ü N D U N G

zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 der Stadt Erwitte im Ortsteil Bad Westernkotten

### 1. Änderungsbereich

Der Änderungsbereich liegt im Norden des og. Bebauungsplanes und beinhaltet die Flurstücke tlw. 386 und tlw. 447. Die Gebietsgröße beträgt ca. 2.400 m<sup>2</sup>. Die Grenzen verlaufen im Süden entlang der Spielplatzstraße, im Osten entlang des Fußweges von der Spielplatzstraße zur Gieseler, weiter etwa 20 Meter an der Gieseler in nordwestliche Richtung, knickt danach in einem rechten Winkel nach Südwesten ab bis zur Grenze der Baugrundstücke an der Eichendorffstraße und daran entlang zurück zur Spielplatzstraße.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem Planteil M 1 : 500 ersichtlich.

### 2. Ursachen und Ziele der Planung

Aufgrund des am 01.01.1996 eintretenden Rechtsanspruchs eines jeden Kindes auf einen Kindergartenplatz ist die Stadt Erwitte gehalten, in Bad Westernkotten kurzfristig einen weiteren Ein-Gruppen-Kindergarten zu errichten. Um keine Zeitverzögerung aufkommen zu lassen und auch aus finanziellen Gründen ist die Stadt Erwitte gezwungen, hierfür ein städtisches Grundstück in Anspruch zu nehmen. Für diesen Zweck standen zwei Flächen zur Auswahl.

Einmal das Flurstück 467 an der Antoniusstraße, das im Bebauungsplan Nr. 2 "Antoniusstraße Ost" als öffentliche Grünfläche - Parkanlage - innerhalb einer Überschwemmungszone der Gieseler dargestellt ist und zum anderen die og. Fläche, die im Bebauungsplan Nr. 13 als öffentliche Grünfläche - Kinderspielplatz - am Rande der Überschwemmungszone der Gieseler liegt.

Unter Abwägung der planungsrechtlichen Belange beschloß der Rat der Stadt Erwitte die Fläche - Kinderspielplatz - für den Bau des neuen Kindergartens vorzusehen und den Standort des jetzigen Kinderspielplatzes auf die Fläche - Parkanlage - zu verlagern, was mit der og. Änderung für den Bebauungsplan Nr. 13 festgesetzt wird.

### 3. Natur- und Landschaftsschutz

Mit der Festsetzung einer überbaubaren Fläche wird faktisch ein Eingriff in den Naturhaushalt vorbereitet, der gem. § 8a BNatSchG ausgeglichen werden sollte. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Struktur der Fläche mit ihren Gehölzbeständen, der Spiel- und Freifläche und der

Überschwemmungsgrenze fügt sich das geplante Vorhaben ressourcenschonend ein und stellt aus städtebaulicher Sicht eine Abrundung des vorgeprägten Ortsrandes dar. Die Übernahme der erhaltenswerten Bäume und Sträucher und eine zusätzliche Pflanzfläche entlang der Nordgrenze können die Versiegelung der Fläche zwar nicht 100% kompensieren, sie ist aber auch nicht als erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung zu bewerten. Bei der Abwägung für diesen Standort und dem damit verbundenen Eingriff erhalten zudem die Vorgaben des Gesetzgebers über die Kindergartenregelung sowie soziale Bedürfnisse der Bevölkerung primäre Bedeutung.

Der Eingriffskonflikt wird unter den og. Gesichtspunkten somit als gelöst angesehen.

In der Spielplatzstraße liegt ein vollständig und leistungsfähig ausgebautes Kanal-Trennsystem, so daß gem. § 51a Abs. 4 Landeswassergesetz (LWG) die Verpflichtung zur Versickerung, Verrieselung oder ortsnahe Einleitung gem. § 51a Abs. 1 LWG entfällt.

#### 4. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung erfolgt gem. § 3 (1) BauGB.